Antrag im wasserrechtlichen Verfahren zum geplanten Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur-Nr. 2708

UVP-BERICHT NACH § 16 UVPG

Kiesabbau Flur-Nr. 2708 Gemarkung Mamming

VORHABENTRÄGER:

Firma Karl Mossandl GmbH & Co KG
Schwaiger Str. 64
84130 Dingolfing

Verfasser:

BREINL.
landschaftsarchitektur + stadtplanung

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt byak / Stadtplaner srl
Industriestraße 1 94419 Reisbach / Obermünchsdorf

Telefon: 08734 - 93 91 396
Mobil: 0151 - 108 198 24
Mail: info@breinl-planung.de

Datum: 14.09.2026
Stand: Antragsfassung

Bearbeitung:

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner

Anita Wiester Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung

Antragsfassung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Veranlassung ... 4
2. Beschreibung zum Vorhaben ... 4
3. Beschreibung des Planungsgebiets ... 6
4. Beschreibung der vernünftigen Alternativen und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl ... 7
5. Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG – aktueller Zustand und mögliche Auswirkungen ... 7
5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und „Erholung“ ... 7
5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ ... 8
5.3 Schutzgut „Fläche“ ... 10
5.4 Schutzgut „Boden“ ... 11
5.5 Schutzgut „Wasser“ ... 12
5.6 Schutzgut „Klima / Luft“ ... 13
5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“ ... 13
5.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe“ ... 14
6. Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens ... 15
6.1 Grenzüberschreitende Auswirkungen ... 15
6.2 Wechselwirkungen ... 15
6.3 Kumulation ... 15
6.4 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen ... 16
6.5 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete ... 16
7. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderlich Überwachungsmaßnahmen ... 17
8. Methoden, Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken ... 18
9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ... 18
10. Literatur/Quellen ... 19
10.1 Projektspezifische Unterlagen ... 19
10.2 Verwendete Fachliteratur und Datenquellen ... 19

Antragsfassung

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm
(Bay) LfD	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
(Bay) LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
St	Staatsstraße
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
TF	Teilfläche
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
VSRL	Vogelschutzrichtlinie
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Antragsfassung

1. Veranlassung

Nach Vorgaben des Landratsamts Dingolfing- Landau ist zum vorliegenden geplanten Kiesabbauvorhaben auf Flurnummer 2708, Gemarkung Mamming, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Es ist ein entsprechender UVP- Bericht zu erstellen.
Die Anforderungen dazu werden im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in § 16 UVP-Bericht formuliert. Es wird dort neben den erforderlichen Mindestangaben auch auf weitere Angaben in Anlage 4 verwiesen, welche Berücksichtigung finden, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

2. Beschreibung zum Vorhaben

Die Firma Karl Mossandl GmbH & Co KG beantragt einen Kiesabbau auf Flur-Nr. 2708, Gemarkung und Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Antragsteller ist Eigentümer der geplanten Abbauflächen.

Die geplante Abbaufläche liegt auf Flur-Nr. 2708, Gemarkung Mamming, im Gemeindegebiet Mamming, südlich der Autobahn A 92 sowie nördlich der Staatsstraße St 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen im als „Fuchshögel“ bezeichneten Gebiet. Es ist ein weiterer Kiesabbau (Nassabbau) bzw. Weiher auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant. Nördlich befinden sich bereits abgebaute Bereiche (Weiher), nordöstlich liegen Flächen mit geplantem, bereits genehmigten Kiesabbau (Vorhaben: gepl. Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur-Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming). Es liegen vereinzelte kleine Ansiedlungen mit Hofstellen bzw. mit Wohnhäusern im weiteren Umfeld vor (Entfernung > 130m). Im Norden und Osten wird das Gebiet durch eine Ökofläche mit z.T. Gehölz- und Röhrichtbeständen entlang des nördlich davon verlaufenden Wirtschaftswegs begrenzt. Westlich liegt Wirtschaftsweg zum Teil mit begleitenden begrünten Nebenflächen. Südlich grenzen weitere Ackerflächen an. Die im Norden und Nordosten liegenden Gehölze sind in der amtlichen Biotopkartierung die Biotop Nr. 7341-1146 (Teilflächen 005 und 006, Bezeichnung „Röhricht- und Gewässerbegleitgehölze nördlich von Mammingerschwaigen“) erfasst. Hier liegt auch eine Ökofläche des Ökoflächenkatasters 2020 Online des Bayerischen LfU (Bezeichnung 6180/2707/0; Quelle: Fin-Web des LfU), im Bereich des genannten Biotops sowie südlich davon. Das beplante Grundstück liegt südwestlich der ausgewiesenen „Feldvogelkulisse Kiebitz - Östlich Mammingerschwaige“.
Das Planungsgebiet umfasst insgesamt 4,47 ha. Dabei ergibt sich unter Einhaltung der Abstandsflächen von 10 m zu den angrenzenden Flächen und Wegen eine Abbaufläche von ca. 3,59 ha.

Im Regionalplan Region 13 Landshut ist die beantragte Fläche Teil des Vorranggebietes für Kiesabbau KS 4 eingetragen. Für „KS4 Vorranggebiet für Bodenschätze - Kies Rosenau/Mammingerschwaigen“ sind folgende Folgefunktionen genannt: Erholung, Fischerei, Biotopentwicklung, Landwirtschaft.
In der Begründung zu Kap. IV Rohstoffsicherung wird zu Vorranggebiet KS 4 ausgeführt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere wegen des enormen Flächenumfangs berücksichtigt werden sollen. Der Kiesabbau erfolgt als Nassabbau unter Freilegung von Grundwasser ohne Grundwasserabsenkung bis auf eine Sohle von 338,35 m ü NN.

Antragsfassung

Die Abbautiefe liegt dabei je nach Ausgangshöhe des Bestandsgeländes bei ca. 5,93m bis 7,93 m unter dem Bestandsgelände, durchschnittlich 7,0 m unter Gelände. Der Abbau ist in 2 Abschnitten, von Süden nach Norden, vorgesehen.
Es werden dabei die Grenzabstände von jeweils 10 m zu den Grundstücksgrenzen/ Flurwegen eingehalten.
Die Böschungsneigung während des Abbaus beträgt ca. 1: 1. Die später verbleibenden Böschungen werden entsprechend Rekultivierungsplan in Teilbereichen wieder angeschüttet durch Abraum (aus der Abbaufläche und Abbauflächen der Fa. Mossandl im Vorranggebiet KS 4), so dass unterschiedliche Uferzonen und Feuchtbereiche entstehen und zwar in der Dimension, die sich aus dem tatsächlichen Abraum ergibt.
Durch den Abbau entsteht ein bleibendes Abbaugewässer mit insgesamt 3,13 ha (ca. 140 m x 190m) Ausdehnung. Der Abtrag des Oberbodens ist in 2 Abschnitten vorgesehen mit Beginn im Süden.
Im Bereich der Abbaufläche sind keine Anlagen zur Sortierung oder Veredelung geplant, diese Schritte erfolgen im nahegelegenen Kieswerk der Fa. Mossandl.

Der hier gewonnene Kies wird über den Flurweg nach Norden über Flur-Nr. 2693, dann eine längere Strecke über Flur-Nr. 2656 und am Rand zu Anwesen auf Flur-Nr. 2658 vorbei über Flur-Nr. 2660 weiter ins Gelände der Fa. Mossandl zum Kieswerk transportiert und dort sortiert bzw. aufbereitet und abgefahren zu den Baustellen.

Dauer des Vorhabens: Für den Kiesabbau auf Flur-Nr. 2708 Gemarkung Mamming sind seitens der Fa. Mossandl ca. 4 Jahre als Abbauphase eingeplant. Abhängig vom Rohstoffbedarf/ der Entwicklung im Baubereich und damit auch dem Absatz können die Zeiträume auch abweichen. Für die anschließende restliche Rekultivierung werden noch ein weiteres Jahr somit insgesamt ca. 5 Jahre.

Zum Kiesabbau werden eigene Bagger, Dumper und Lader eingesetzt. Das abgebaute Material wird mit LKWs abtransportiert. Die Maschinen werden auch für die Verfüllungen mit Abraum und die Randgestaltung im Zuge der Rekultivierung eingesetzt.
Die „Bauzeiten“ für das Abräumen, den Kiesabbau sowie die Teilverfüllung im Zuge der geplanten Rekultivierung beschränken sich auf Tagzeiten bzw. Betriebszeiten (zwischen 6:00 und 20:00), unter anderem um dem Lärmschutz Rechnung zu tragen. Während der Abbauphase wird um die geplante Abbaufläche ein Wall als Schutz vor Zutritt durch Unbefugte und, insbesondere im Süden und Osten, als Lärmschutz angelegt. Dieser Wall aus Abraum wird nach Beendigung des Abbaus abgetragen und randlich zur Ufergestaltung im Zuge der Rekultivierung mit eingebracht. Die Zufahrt wird durch Schranken abgesperrt und es werden Hinweistafeln angebracht, welche auf das Verbot des Betretens durch Unbefugte sowie das Verbot des unerlaubten Ablagerns hinweisen. Damit soll eine Nutzung des Geländes außerhalb der Betriebszeiten und unzulässige Ablagerungen durch Unbefugte vermieden werden.

Die Wirkungen des betrachteten Vorhabens lassen sich unterteilen nach zeitlich befristeten und dauerhaften Wirkungen.
Zeitlich befristet können während des Kiesabbaubetriebs erhöhte Lärm-, Abgas- und Staubbelastungen sowie Erschütterungen auftreten. Es entstehen optische Reize (Licht, Bewegung), das Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen wird erhöht, jedoch in moderatem Rahmen. Stoffliche Einträge in Boden und Gewässer, die während der Bauarbeiten sowie der Betriebsphase von Fahrzeugen und Maschinen potenziell möglich sind, können im Regelbetrieb im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht vermieden werden. Bauliche und

Antragsfassung

technische Einrichtungen zum Kiesabbaubetrieb erfolgen während des Kiesabbaus und werden nach erfolgtem Abbau wieder zurückgebaut.
Dauerhafte Wirkungen entfaltet die geplante Kiesabbaufläche durch das Entstehen eines „Abbau-/Künstlichen Gewässers“ der zum Teil nach erfolgtem Abbau belassen und im Zuge der Rekultivierung mit Uferzonen gestaltet wird. Ebenso bleibt die geplante Zufahrt und Pflegewege erhalten.
Die Wirkungen betreffen sowohl das Planungsgebiet selbst, aber auch die nahe Umgebung und Landschaft. Diese werden in nachfolgenden Kapiteln genauer betrachtet.

3. Beschreibung des Planungsgebiets

Das Vorhaben liegt auf Flächen der Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, Regierungsbezirk Niederbayern. Das Gebiet liegt etwa 500m nördlich der Ortschaft Mammingerschwaigen, ca. 350m südlich der Autobahn A92. Der Standort liegt nördlich der Staatsstraße ST2074 auf derzeit als Ackerland genutzten Landwirtschaftsflächen. Nördlich grenzt eine Fläche an das Planungsgebiet, auf der sich ein kartiertes Biotop mit Röhricht- und Gehölzbeständen befindet. Der Bereich nördlich und östlich ist als Ökofläche im Ökoflächenkataster ausgewiesen. Nördlich des Vorhabens entlang der Autobahn A92 liegen bereits Weiher, die durch bereits erfolgten Kiesabbau entstanden sind. Es befinden sich östlich und südlich des vorliegenden Vorhabens kleine Siedlungsbereiche und Weiler im Bereich „Im Moos“, 130m und mehr entfernt. Das Gelände liegt auf Höhen von ca. 344,5 m ü NN bis ca. 346,5 m ü NN.

Das Vorhabensgebiet liegt im Alpenvorland in der naturräumlichen Haupteinheit (nach Ssymank) „D65 - Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“, Untereinheit (gemäß ABSP) „061 Unteres Isartal“. Es handelt sich im vorliegenden Planungsgebiet und Umgebung um einen landwirtschaftlich geprägten Bereich des Isartals mit lockerer, zerstreuter Siedlungsstruktur, der schon durch geplante, bestehende sowie durch bereits rekultivierte Kiesabbaugebiete geprägt wird.
Das Gebiet liegt in einem Vorranggebiet für Kiesabbau gemäß Regionalplan Landshut. Es liegen keine Schutzgebiete im Planungsgebiet oder auf angrenzenden Flächen und im nahen Umfeld (Umkreis < 350 m) der Planung vor. Das Gebiet liegt randlich an Feldbrüterkulissen (Kiebitz) des LfU sowie südlich etwas entfernt von Wiesenbrüterkulissen, welche nördlich der Autobahn verzeichnet sind (Quelle: Fin-Web). Das Fachinformationssystem Natur Online (Fin-Web) des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) gibt für den Bearbeitungsbereich folgenden potenziell natürlichen Vegetationstyp an: „F3c-Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald; örtlich mit Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald oder Walzenseggen-Schwarzerlen-Bruchwald“. Das Vorhaben liegt gemäß digitaler Geologischer Karte 1:25.000 des Umwelt-Atlas des LfU innerhalb der Geologischen Einheit „Flussschotter, mittelholozän (Mittlere Postglazialterrasse 1); Kurzname: qhm1,G; Gesteinsbeschreibung: Kies, wechselnd sandig, steinig“.

Antragsfassung

4. Beschreibung der vernünftigen Alternativen und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Zweck des Vorhabens ist die Kiesgewinnung. Als Alternative kommt grundsätzlich die Kiesgewinnung an einem anderen Standort in Frage, was lediglich zu einer Ortsverlagerung des Vorhabens mit denselben oder ähnlichen Wirkungen an anderer Stelle führen würde. Die vorliegende Fläche liegt innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiets KS4, welche den Rohstoffabbau (hier: Kies) vorsieht.
Die Lage des Planungsgebiets ist zudem durch die bereits geplanten bzw. zum Teil bereits abgebauten Abbauflächen der Fa. Mossandl und durch die räumliche Nähe zum Kieswerk der Fa. Mossandl vorteilhaft. Im Kieswerk kann die Aufbereitung des abgebauten Materials erfolgen, ohne damit das hier geplante Abbaugebiet zu belasten. Die bereits genutzten Zu- und Abfahrtswege zu anderen Kiesabbauflächen im Umfeld werden damit weiter beansprucht, ohne andere Bereiche neu zu belasten.
Die Kiesgewinnung dient der Sicherung der Rohstoffversorgung und stellt ein öffentliches Interesse dar. Das Gebiet ist insofern auch im Regionalplan als Vorranggebiet KS 4 aufgenommen. Durch diese Ausweisung erhält der Rohstoffabbau eine besondere Gewichtung/Berücksichtigung gegenüber anderen Nutzungsarten. Die Kiesgrube gewährleistet auch die weitere, zukünftige Kiesgewinnung des Betriebs und die Rohstoffversorgung. Die Nullvariante – kein Kiesabbau- kommt daher als Alternative nicht in Betracht, da der Rohstoffbedarf weiterhin besteht.

5. Beschreibung der Umwelt und der Schutzgüter gemäß UVPG – aktueller Zustand und mögliche Auswirkungen

5.1 Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“ und „Erholung“

Bestand:
Das Planungsgebiet des geplanten Kiesabbaus wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Es ist von einer intensiven Nutzung mit regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz auszugehen. Während der Erntezeit entsteht im Zuge der Ernte ein gewisses Staubaufkommen.
Es liegen vereinzelte kleine Ansiedlungen mit Hofstellen bzw. mit Wohnhäusern im weiteren Umfeld vor (Entfernung > 130m). Es bestehen im Umfeld bereits Vorbelastungen durch Kiesabbau, Nähe zur Autobahn A92 (Entfernung ca. 350m) sowie zur Staatsstraße ST2074. Hierbei ist neben den Abgasen und der Staubentwicklung insbesondere der entstehende Lärm durch Verkehr zu nennen.
Das Gebiet hat keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung, es sind keine Wander- oder Radwege im nahen Umfeld ausgewiesen. Die Bedeutung des Gebiets wird diesbezüglich als gering eingestuft. Westlich von Mammingerschwaigen verläuft der Radweg „Ferienland Dingolfing-Landau“ bzw. „Lokales Netz Dingolfing-Landau“ (Quelle: radlland-bayern.de). Hier sind auch zwei „Badeseen“ im Bereich ehemaliger Kiesgruben ausgewiesen, welche der Erholungsnutzung dienen.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt mit entsprechender Entstehung von Lärm, Gerüchen und Staub.

Antragsfassung

Planung:
Bei Umsetzung der vorliegenden Planung ist von Staub- und Lärmentwicklungen durch den Betrieb der Kiesgrube im Zuge der Abgrabung und Kiesgewinnung, durch Fahrten von Maschinen und Baufahrzeugen sowie insbesondere durch die LKW-Fahrten für den Kiestransport zu rechnen.
Im Hinblick auf die Lärmthematik erfolgte eine Vorabstimmung mit dem Landratsamt. Es kann auf die bestehenden Erkenntnisse des bereits geplanten Kiesabbau-Projekts (Flurnummern 2770 und 2771 Genmarkung Mamming) östlich des vorliegenden Vorhabens zurückgegriffen werden, bei welchem aufgrund der dort bestehenden Nähe eine Nachbaranwesen ein schalltechnisches Gutachten (erstellt durch Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB, Landshut, Datum 25.11.2021) beauftragt wurde.
Es kann aus Sicht des Landratsamts (Fachbereich technischer Umweltschutz) beim vorliegenden Vorhaben auf ein Immissionsschutzgutachten (Lärm) verzichtet werden, wenn in Richtung Süden und Osten ein erhöhter Wall (hier 4,5m Höhe) vorgesehen wird. Damit kann ein Konflikt mit den Schallschutzanforderungen der TA Lärm vermieden und dem Anspruch des Schutzes der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche in ausreichendem Maß Rechnung getragen werden.
Eine Nutzung des Umfelds und der Flurwege für Freizeit und Erholung (Wandern, Radfahren, Spazieren gehen) ist auch bei Umsetzung des Vorhabens weiter möglich.
Eine Nutzung/ Gestaltung als „Badeweiher“ ist nicht gewünscht. Dafür sind die zuvor genannten Badeseen westlich von Mammingerschwaigen angelegt.
Durch die Summation auch mit anderen laufenden und geplanten Abbauvorhaben ergeben sich hinsichtlich des Schutzguts Mensch keine zusätzlichen negativen Auswirkungen bzw. keine gravierende Intensivierung der bestehenden Wirkungen. Die Auswirkungen des Transportverkehrs entsprechen den bereits bestehenden Bedingungen. Die Abbau- und Transportgeräusche im räumlichen Umfeld – am Transportweg zum Kieswerk- wie auch Stäube bleiben mehr oder minder unverändert.
Es resultieren somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“.

5.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Bestand:
Bei der vom Vorhaben unmittelbar betroffenen Fläche handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftliche Ackerflächen. Nördlich sowie östlich des Planungsgebiets liegen Biotope der amtlichen Biotopkartierung, darunter die Biotop Nr. 7341-1146 (Teilflächen 005 und 006, Bezeichnung „Röhricht- und Gewässerbegleitgehölze nördlich von Mammingerschwaigen“). In diesem Bereich verläuft ein nur temporär wasserführender Graben, zudem ist die Fläche als Ökofläche im Ökoflächenkataster verzeichnet. Nördlich davon verläuft ein Wirtschaftsweg. Westlich des Planungsgebiets liegt eine Straße zum Teil mit begleitenden begrünten Nebenflächen. Südlich grenzen weitere Ackerflächen an.
Schutzgebiete liegen im Planungsgebiet und auf angrenzenden Flächen nicht vor. Nördlich sowie östlich des genannten Biotops im Norden/Osten des Vorhabens bzw. angrenzend an den dort verlaufenden Wirtschaftsweg liegen Flächen der Feldvogelkulisse-Kiebitz „Östlich Mammingerschwaige“.
Etwas weiter entfernt nördlich des Vorhabens ist die „Wiesenbrüterkulisse Königsauer Moos, GrosskölInbach“ verzeichnet (Quelle: Fin-Web des LfU).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt mit entsprechender Entstehung von Lärm, Gerüchen und Staub.

Antragsfassung

Planung/Bewertung:
Die bisher intensiv genutzten Ackerflächen sind die für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ von geringer Bedeutung mit Ausnahme der Bodenbrüter (hier insbesondere Kiebitz und Feldlerche), hier je nach Bewuchs von mittlerer Bedeutung aufgrund des Lebensraumpotentials, insbesondere bei weniger intensiver Nutzung bzw. an Stellen mit weniger dichtem Bewuchs.Artenschutz:
Es wurden bereits artenschutzrechtliche Untersuchungen im Jahr 2021 aufgrund des östlich bereits erfolgenden Kiesabbaus (Kiesabbau der Fa. Mossandl auf Flur-Nr. 2770 und 2771 Gemarkung und Gemeinde Mamming, artenschutzrechtliche Untersuchung vom 29.07.2021, Ingenieurbüro Eisenreich, Hofkirchen) angestellt, welche den Bereich in Hinblick auf u.a. Bodenbrüter (insbesondere Kiebitz und Feldlerche) untersuchten. Es wurde Lebensraumpotenzial u.a. für die vom vorliegenden Vorhaben betroffenen Ackerflächen festgestellt, dabei wurde von annähernd sicherer Brut des Kiebitz auf der Fläche ausgegangen. Vorkommen der Feldlerche wurden ebenfalls nachgewiesen, hier war gemäß den Untersuchungsergebnissen nicht von einer Brut auf der Fläche auszugehen.

Zur Überprüfung von derzeit im Planungsgebiet vorkommenden Bodenbrütern erfolgten in der Kartierperiode 2026 insgesamt 14 Geländebegehungen, in welchen jeweils keine Vorkommen nachgewiesen werden konnten. Es wird vermutet, dass die Störungen im Planungsgebiet durch nahegelegene Nutzungen und zum Fernbleiben von Bodenbrütern führten. Hierbei sind vor allem der bestehende Abbaubetrieb auf Flächen südlich und die Bewirtschaftung sowie der Betrieb eines westlich gelegenen Erdbeerfelds mit Folienabdeckungen zu nennen. Aufgrund der beschriebenen Nutzungen in der Umgebung wurde der potentielle Lebensraum für Bodenbrüter nicht angenommen.

Durch die Flächenbeanspruchung der bisherigen Ackerflächen entstehen Emissionen durch den Betrieb von Baumaschinen und Fahrzeugen, darunter Lärm, Abgase und sonstige Schadstoffe, Staub, Erschütterungen sowie optische Reize durch Licht und Bewegung. Diese Auswirkungen auf Flora und Fauna z.B. durch Lärm oder Schadstoffe wirken sich i. d. R. nicht nachhaltig aus, da diese nur vorübergehend sowie räumlich und zeitlich begrenzt auftreten.
Arten, die besonders empfindlich gegenüber genannten Emissionen oder Reizen wären, wurden zudem nicht nachgewiesen.
Es ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko mit Fahrzeugen für vorkommende Tierarten gegenüber der Bestandssituation auszugehen, jedoch in moderatem Rahmen, da sich das Verkehrsaufkommen nicht signifikant erhöht.
Die vorherige Ackerfläche geht zwar als potentieller Lebensraum verloren, doch entstehen in den Randflächen im Zuge des Kiesabbaus extensive Wiesenstreifen, die den Landschaftsraum aufwerten und den Artenreichtum, z.B. von Insekten erhöhen. Es entsteht durch den Abbau neuer Lebensraum u.a. für Wasservögel bzw. andere wertgebende Arten mit Bezug zu Gewässern.

Aufgrund des Fehlens von Bodenbrütern im Planungsgebiet und nahem Umfeld sind zum vorliegenden Vorhaben diesbezüglich keine vorgezogenen Maßnahmen erforderlich. Zur Berücksichtigung des vorhandenen Potenzials im Umfeld z.B. beim zukünftigen Wegfallen von Störungen ist das Planungsgebiet auch langfristig möglichst gehölzarm zu halten. Aus diesem Grund sind bis auf 6 Erlen keine Gehölzpflanzungen geplant. Es erfolgen zudem regelmäßige Entbuschungen im Bereich der Randstreifen (Wiesen und Uferzonen). Damit wird dem Entstehen einer möglichen Kulissenwirkung vorgebeugt.

Antragsfassung

Die Standort- und Strukturvielfalt wird durch die geplante Rekultivierung insgesamt erhöht und damit auch der Insektenreichtum, so dass der Bereich gegenüber der bisherigen intensiven Ackernutzung als Lebensraum und Nahrungshabitat für zahlreiche Vogelarten aufgewertet wird.

Es sind weitere, naturschutzfachlich relevante Tierarten, darunter insbesondere Vogelarten im Umfeld (Hecke, nur temporär wasserführender Graben), nachgewiesen. Es ist jedoch hier von keiner Gefährdung durch den geplanten Kiesabbau auszugehen, da die Eingriffe außerhalb von sensiblen Bereichen sowie Biotopen und Ökoflächen erfolgen. Im Abbaubereich liegen Ackerflächen, welche ausgenommen von den genannten Bodenbrütern, nur geringes Lebensraumpotenzial aufweisen. Insgesamt ist das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial als gering und als durch einfache Maßnahmen minierbar einzustufen.
Durch die geplante Rekultivierung nach erfolgtem Kiesabbau ist von einer Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt auszugehen. Daher bestehen aus artenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bzgl. des geplanten Kiesabbaus. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden keine Verbotstatbestände (Artenschutz) einschlägig.

Fazit: Durch den geplanten Kiesabbau kommt es zu einem Verlust der vorhandenen Habitatstrukturen (hier Ackerflächen) im Bereich der geplanten Eingriffe. Zur Vermeidung und Kompensation der Auswirkungen der geplanten Eingriffe durch das Vorhaben erfolgen neben den zuvor beschriebenen Maßnahmen (Vermeidung von Kulissenwirkungen durch Gehölze, Berücksichtigung durch Gestaltung und Pflege) sowie weiteren Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minimierung, darunter Einhaltung gesetzl. Vogelschutz, Biotopschutz u.w., die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

5.3 Schutzgut „Fläche“

Bestand:
Das Planungsgebiet des geplanten Kiesabbaus mit 4,47 ha wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt.

Planung:
Das Vorhaben beansprucht eine bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche von ca. 4,47 ha. Diese Fläche geht für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Dies erfolgt jedoch in einem gemäß Regionalplan für die Rohstoffgewinnung vorgesehenen Vorranggebiet. Die Fläche wird einer neuen Nutzung zur Rohstoffgewinnung (hier: Kies) zugeführt. Nach erfolgtem Abbau entsteht eine Wasserfläche mit naturnah gestalteten Uferbereichen und extensiv gepflegten, arten- und blütenreichen Wiesenstreifen. Damit steht die Fläche nach dem Abbau und erfolgter Rekultivierung als Landschaftsweiher und neuer Lebensraum zur Verfügung und trägt als Strukturelement zur Vielfalt und zum Strukturreichtum in der bereits durch weitere entstandene Weiher geprägten Landschaft bei. Die entstehenden Randflächen, geplant als extensiv und intensiv bewirtschaftete Wiesenstreifen, umfassen dabei ca. 0,88 ha und ca. 3,13 ha als künftige Weiherfläche.
Es entstehen mit dem geplanten Kiesabbau im Kiesabbauvorranggebiet laut Regionalplan keine erheblichen negativen Wirkungen bezüglich Schutzgut Fläche.

Antragsfassung

5.4 Schutzgut „Boden“

Bestand:

Die Übersichtbodenkarte 1:25.000 zeigt im Bereich der Planung die Bodeneinheiten „64b: Vorherrschend kalkhaltiger Gley, gering verbreitet kalkhaltiger Humusgley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment“ (nördlicher, nordöstlicher und östlicher Teilbereich) und „64a: Fast ausschließlich Gley-Pararendzina und Pararendzina-Gley aus Schluff bis Lehm (Flussmergel) über Carbonatsandkies (Schotter), gering verbreitet aus Talsediment; meist tiefreichend humos“ (westlicher und südwestlicher Teilbereich) (Quelle: Umwelt-Atlas des LfU).
Die Böden im Planungsgebiet erfüllen Funktionen als Lebensraum und Standort für die Tier- und Pflanzenwelt sowie als Regler für den Wasser- und Stoffhaushalt. Die natürliche Ertragsfähigkeit wird gem. den Angaben aus den Bodenfunktionen als „mittel“, das vorliegende Wasserrückhaltevermögen als „sehr hoch“ bzw. Mittelwert „5“ eingestuft (Quelle: Umwelt-Atlas des LfU).

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt, die Bodenfunktionen blieben wie bisher erhalten. Die Böden würden weiterhin durch die intensive Nutzung und dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet.

Planung:

Durch das Vorhaben mit Kiesabbau im Planungsgebiet sind folgende Eingriffe und Auswirkungen in die vorliegenden Böden vorgesehen: Vor Beginn der Abbauarbeiten wird der Oberboden abgeschoben, dies erfolgt in 2 Abschnitten. Das Abschieben des Bodens erfolgt dabei erst unmittelbar vor Abbaubeginn in dem jeweiligen Abschnitt. Der abgeschobene Boden (Abraum) wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Oberboden bzw. Unterboden zwischengelagert. Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Bodenmieten und insbesondere die während der Abbauphase eingeplanten Randwälle aus Abraum durch Ansaat mit „Zwischenbegrünung“ begrünt.
Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.
Der Boden und die landwirtschaftliche Nutzung gehen im Bereich von Kiesabbau verloren. Der Oberboden wird zum größten Teil abgefahren. Dieser soll einer geeigneten gärtnerischen Verwendung zugeführt werden. Vor Ort wird eine dünne Schicht Oberboden von ca. 10 cm oberflächlich zur Gestaltung der Randflächen wieder eingebracht. Die Randstreifen werden anschließend mit Regiosaatgut als Wiese angesät. Die Randwälle, die für den Zeitraum während der Abbauphase aus Abraum geschüttet werden, werden nach Abbauende wieder rückgebaut bis auf eine sanfte randliche Überhöhung. Das Material/ bzw. der Abraum wird zur Modellierung der Uferzonen an den Rändern der durch den Kiesabbau entstehenden Wasserfläche eingebracht. Hier wird auch weiterer zwischengelagerter, örtlich angefallener Abraum und nicht verwertbare Lagerstättenanteile wieder mit eingebracht (siehe Rekultivierungsplan).

Es verbleiben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen und nach erfolgter Rekultivierung nur eine verminderte Filterfunktion des Bodens.

Antragsfassung

5.5 Schutzgut „Wasser“

Bestand:

Es befinden sich folgende Oberflächengewässer im Umfeld des Kiesabbaus: Nördlich und östlich im Bereich der Ökofläche ein nur temporär wasserführender Graben. Nördlich Weiher mit vorangegangenen Kiesabbau (Entfernung ca. 45m). Südlich des Vorhabens etwa 1,6km entfernt liegt die Isar.

Es liegen keine Daten zu Hochwassergefahren oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Planungsgebiet vor. Im Bereich des Vorhabens und dessen Umfeld liegt ein Einzugsgebiet der Wasserversorgung sowie ein „wassersensibler Bereich“ vor (Quelle: Fin-Web des LfU). Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete der Wasserversorgung liegen mehr als 3 km entfernt. (Quelle: Fin-Web des LfU). Das Planungsgebiet liegt etwa im Bereich der Grundwassergleichen mit Höhenangabe 344 mNN.

Gemäß Hydrogeologischer Karte M 1:100.000 des Bayerischen LfU liegen im Planungsgebiet Deckschichten der Einheit „Polygenetische Talfüllungen, Bach- und Flussablagerungen, Auen- und Hochflutablagerungen“ vor. Darunter befinden sich Kiese mit Sand der Einheit „Quartär des Isartals“.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt. Die Böden sowie damit auch das Grundwasser würden weiterhin durch die intensive Nutzung bzw. dem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel belastet.

Planung:

Es erfolgen keine Eingriffe in den nördlich bzw. östlich verlaufenden nur temporär wasserführenden Graben. Im Bereich der geplanten Kiesabbaufläche und im räumlichen Umgriff sind keine Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsbereiche betroffen. Das Planungsgebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich. Das Grundwasser ist hier aufgrund der Lage im Isartal relativ hoch anstehend unter dem Geländeniveau. Es steht hier ca. 1,7 bis 2,2 m unter Gelände an laut Messungen der Fa. Mossandl im räumlichen Umfeld bei bestehenden Kiesgruben (v. Okt. 2021).

Die Kiesgewinnung ist beim vorliegenden Vorhaben als Nassabbau vorgesehen. Die Abgrabung findet in das anstehende Grundwasser statt. Mit der Grundwasserfreilegung wird die bisher als Filter wirkende Bodenschicht entfernt. Das Grundwasser ist damit im freigelegten Bereich ungeschützt. Einträge wie z. B. Luftstickstoff sind dadurch möglich. Diese erfolgen ebenso bei den anderen im KS 4 durch Kiesabbau entstandenen Wasserflächen. Aufgrund der Entwicklung als Landschaftsweiher und der Ausbildung der Uferzonen im Zuge der geplanten Rekultivierung besitzt das entstehende Gewässer ein hohes Potential der Selbstreinigung. Es wird nur „sauberes“ Material aus dem Abbau/ Abraum wiedereingefüllt und zur Rekultivierung verwendet, um mögliche Gewässerbelastungen gering zu halten.

Die Abgrabung erfolgt in das obere Grundwasserstockwerk. Die grundwassertragende Schicht wird damit nicht beeinträchtigt.

Bei der Wiederverfüllung werden nur gewässerunschädliche Materialien verwendet, die zuvor aus der Abbaufläche (bzw. anderen Abbauflächen der Fa. Mossandl im KS4) entnommen wurden, wie der vorhandene, überdeckende Abraum und sonstiges unbrauchbares Material (z.B. Überkorn) aus der Sortierung bzw. Absiebung. Es wird keine Waschanlage o.ä. betrieben.

Die Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Grundwassers bzw. durch den Betrieb der Fahrzeuge zum Abbau, zur Rekultivierung und zum Abtransport des Materials werden beachtet, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Mit dem Abbauvorhaben sind unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz keine erheblichen negativen Wirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

Antragsfassung

5.6 Schutzgut „Klima / Luft“

Bestand:

Das Planungsgebiet liegt überwiegend auf landwirtschaftlich genutztem Ackerland. Diese Flächen leisten, je nach Bewuchs, einen gewissen Beitrag zur Kaltluftentstehung und damit zur Klimaregulierung.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt. Es gäbe keine Veränderungen bezüglich Klima und Luft.

Planung:

Auf den entstehenden Kiesflächen ist während der Abbauzeit von einer höheren Oberflächentemperatur im Vergleich zu bewachsenen Ackerflächen und damit einhergehenden erhöhten Wärmeabstrahlung auszugehen. Das Kleinklima kann sich vor Ort aufgrund der Entwicklung von einer Ackerfläche zu einer Wasserfläche verändern, z. B. durch Aufwärmung des Wassers geringere Temperaturschwankungen im Umfeld, schlechtere Erwärmung im Frühjahr, langsamere Abkühlung im Herbst, geringere Nebelbildung u.w. Diese Wirkungen sind räumlich begrenzt und insgesamt als geringfügig einzustufen.

Durch den geplanten Kiesabbau wird zum Teil verstärkt Staub freigesetzt. Es können somit Beeinträchtigungen der Luft durch betriebsbedingte Staubbelastungen auftreten. Der Hauptteil möglicher Staubbelastungen entsteht dabei durch den Fahrbetrieb, unter anderem weil es sich um einen Nassabbau handelt, bei welchem feuchtes Material aufgeladen und abtransportiert wird, d.h. beim Abbau selbst wenig Staubentwicklung zu erwarten ist. Bei Bedarf können Staubbelastungen z.B. bei Trockenheit durch Witterung wirksam durch Befeuchtung der Fahrwege reduziert werden.

Gebiets- oder projektspezifische Schadstoffe entstehen nicht. Die bereits angesprochenen Luftverunreinigungen durch Staub beschränken sich auf bei jedem Kiesabbauvorhaben auftretende Belastungen, die geringfügig und unvermeidbar sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

5.7 Schutzgut „Landschafts- und Ortsbild“

Bestand:

Das geplante Abbaugebiet ist von Westen und Süden gut einsehbar, im Norden und Osten ist die Sicht durch Gehölze und Schilf zum Teil eingeschränkt. Der Bereich ist derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Gemäß Regionalplan liegt nördlich sowie östlich des geplanten Kiesabbaus das „Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr.: 18 - Isar, Isaraue, Niedermoorgürtel, Niederterrassen und Wiesenbrütergebiete im nördlichen Isartal“ sowie (nördlich der Autobahn) der Regionale Grünzug 8 – Nördliches Isartal zwischen Essenbach und Pilsting“. Durch die Autobahn A92 nördlich des Vorhabens besteht bereits eine starke technische Überprägung der Landschaft. Im näheren Umfeld der Planung liegen vereinzelte Ansiedlungen, Ortschaften liegen weiter entfernt. Das Gebiet ist geprägt durch die Lage im Isartal und den bereits erfolgten Kiesabbau und den entstandenen Gewässern, darunter Badeseen und Weiher in der nahen Umgebung.

Antragsfassung

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt. Es gäbe keine Veränderungen bezüglich des Landschafts- und Ortsbilds.

Planung:
Erweiterung der typischen Landschaft von Kiesabbauflächen im Umfeld bzw. im Vorranggebiet KS 4. Hier bestehen schon auf einigen Flächen Veränderungen des Landschaftsbilds durch entstandene Wasserflächen bzw. „Landschaftsweiher" sowie Badeseen (sog. „Baggerseen") sowie noch betriebene Kiesabbauflächen. Der Kiesabbau ist nach wenigen Jahren abgeschlossen, danach verbleibt eine „Wasserfläche" mit Randstreifen. Abbaugewässer stellen eine Veränderung gegenüber dem bisherigen Erscheinungsbild im vorliegenden Gebiet im Moos bzw. im Isartal dar. Die derzeitigen Ackerflächen stellen eine ortstypische „Agrarlandschaft" dar. Durch die Entstehung eines Abbaugewässer mit naturnahen Randflächen erfolgt eine strukturelle Bereicherung der Landschaft, v. a. durch die geplante Gestaltung mit abwechslungsreicher Ufergestaltung, den hier geplanten Wiesenstreifen und den geplanten Erlen.
Es sind damit keine erheblichen negativen Wirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch das Vorhaben zu erwarten.

5.8 Schutzgut „Kulturelles Erbe"

Bestand:
Gemäß den Angaben des Bayerischen Denkmal-Atlas liegen keine Bau- oder Bodendenkmäler im Planungsgebiet, auf angrenzenden Flächen oder im nahen Umfeld (< 100 m) vor.
Gemäß den Daten des Bayerischen Denkmal-Atlas liegt im weiteren Umfeld folgendes Bodendenkmal ca. südlich 100m des Vorhabens vor:
Bodendenkmal D-2-7341-0268 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung u.a. der römischen Kaiserzeit. Benehmen hergestellt, nachqualifiziert.
Im Umkreis von ca. 500m liegen keine weiteren Bau- oder Bodendenkmäler vor.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Maßnahme: Es gäbe keine Nutzungsänderung, die landwirtschaftliche Nutzung des Ackerlands würde fortgeführt. Es erfolgten keine Eingriffe in diesem Bereich.

Planung:
Kein Vorkommen von Denkmälern, damit voraussichtlich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Aufgrund der Ausgangssituation sind auch im Zuge des Vorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten.

Denkmalschutz: Es ist zu beachten, dass auch Objekte, die nicht verzeichnet sind, Denkmäler sein können. Jede Veränderung an oder im Nähebereich von Bau- und Bodendenkmälern bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Artikel 6 und 7 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, diese gemäß Artikel 8 BayDSchG unverzüglich den Unteren Denkmalschutzbehörden oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Antragsfassung

6. Merkmale und Auswirkungen des Vorhabens

6.1 Grenzüberschreitende Auswirkungen

Aufgrund der Dimension der geplanten Maßnahmen (Eingriffsfläche, zeitliche Dauer des Kiesabbaus) und der räumlichen Lage sind keine grenzüberschreitenden Wirkungen zu erwarten.

6.2 Wechselwirkungen

Durch die Planung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima/Luft) und in das Landschaftsbild. Auswirkungen auf den Boden z.B. durch den Abbau von Bodenschichten und den Verlust von Filterfunktionen betreffen i.d.R. auch die vorhandenen Arten mit den entsprechenden Lebensräumen. Eine Zunahme von Verkehr und Lärmbelastungen betreffen den Menschen ebenso wie lärm-, immissions- oder störungsempfindliche Arten.
Eine Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzung kann je nach erfolgter Bewirtschaftungsweise eine Abnahme von Stoffeinträgen (z.B. verursacht durch Düngemittel) in Boden und Wasser bewirken, was gleichzeitig einen positiven Effekt auf zuvor betroffene Gewässer bzw. Grundwasser (Schutzgut Wasser, Schutzgut Arten und Lebensräume) durch eine Minderung der stofflichen Belastung bewirkt. Gleichzeitig gehen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie unbebaute Flächen verloren.
Als Wechselwirkungen sind auch die vorzunehmenden Maßnahmen der Rekultivierung und zur Kompensation (siehe LBP) zu nennen. Nur bei fachgerechter Anlage und Pflege der geplanten Maßnahmen ist die Einbindung des Abbaugebiets nach erfolgter Rohstoffgewinnung in die Landschaft bzw. das Ortsbild und der naturschutzrechtlich geforderte Ausgleich gegeben.

Weitere Wechselwirkungen im Sinne von Beeinträchtigungen, die nicht bereits in Bezug auf die Schutzgüter beschrieben wurden, sind unter Einhaltung der festgelegten Rekultivierungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.3 Kumulation

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) müssen Projekte, die im gleichen Zeitraum bzw. Wirkraum Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben, auch als kumulierende Projekte betrachtet werden.
Im räumlichen Umfeld sind ausgenommen von derzeit im Abbau befindlichen Abbauflächen (nördlich), schon rekultivierten Kiesabbauflächen (nördlich und nordwestlich) sowie ein bereits geplanter Kiesabbau (östlich und südlich) keine weiteren Vorhaben bekannt, welche hinsichtlich kumulativer Wirkungen zu berücksichtigen wären.
Aus den genannten Vorhaben ergeben sich keine gravierenden bzw. erheblichen, negativen Auswirkungen. Die bereits erfolgenden Transportfahrten zu und von den Kiesgruben über die (je nach Abbaufläche) zum Großteil gleichen Flurwege durch das Abbauunternehmen in Richtung des Betriebsgeländes der Fa. Mossandl bzw. Mammingerschwaigen werden durch das vorliegende Vorhaben lediglich weiter fortgesetzt, das heißt damit über einen längeren Zeitraum als durch die bestehenden Abbauflächen bisher geplant. Insgesamt wird sich dadurch das Verkehrsaufkommen gegenüber dem jetzigen Zustand kaum verändern bzw. erhöhen, sondern lediglich von den derzeit noch laufenden

Antragsfassung

Bestandsabbauflächen verlagern in Richtung der noch geplanten bzw. noch nicht abgebauten Abbauflächen.

6.4 Anfälligkeit für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen

Aufgrund der Art des vorliegenden Vorhabens, einem geplantem Kiesabbau mit Rekultivierung zu einem Landschaftsweiher und der nach Genehmigung dann unter entsprechenden Auflagen, darunter gesetzliche Vorgaben und Sicherheitsauflagen, zugelassenen Nutzung (Kiesabbau) sind keine besonderen Anfälligkeiten für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten. Hierbei wird die Einhaltung der Sorgfaltspflicht im Regelbetrieb des Abbauunternehmens (insbesondere im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorausgesetzt.

6.5 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten und Gebiete

Die geplante Abbaufläche liegt auf derzeit intensiv landwirtschaftlich genutztem Ackerland. Angrenzende schützenswerte Lebensräume und Biotopstrukturen sind nicht direkt vom Vorhaben betroffen und bleiben erhalten.
Es liegen keine Schutzgebiete im Planungsgebiet oder auf angrenzenden Flächen und im nahen Umfeld (Umkreis < 350 m) der Planung vor. Es liegen folgende Schutzgebiete im Abstand > 350 m bis max.ca. 1 km vor:

- Südwestlich FFH-Gebiet 7341-301.06 Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau
- Südwestlich Naturschutzgebiet NSG-00462.01 [200.066] Magerstandorte bei Rosenau
- Südlich FFH-Gebiet 7341-301.07 Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau
- Südlich Landschaftsschutzgebiet LSG-00172.01 [DGF-01] Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Dingolfing, dem Markt Teisbach, sowie den Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming und Niederviehbach im Landkreis Dingolfing (LSG "Isartal")
- Nördlich FFH-Gebiet 7341-371.08 Mettenbacher, Grießenbacher und Königsauer Moos (Unteres Isartal)
- Nördlich Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 7341-471.03 Wiesenbrütergebiete im Unteren Isartal

Die bezüglich besonders wertgebender Arten- und Lebensraumausstattung ausgewiesenen Schutzgebiete, darunter insbesondere FFH-, SPA- und Naturschutzgebiete liegen in weiterer Entfernung. Sie werden durch die geplante Kiesabbaumaßnahme nicht beeinträchtigt. Im Hinblick auf die nahegelegenen „Vogelkulissen“, darunter Wiesenbrüter- und Feldvogelkulisse, werden Maßnahmen berücksichtigt, um auch diesbezüglich erhebliche nachteilige Veränderungen zu vermeiden (siehe Kapitel Artenschutz LBP). Es sind daher bezüglich besonders geschützter Arten und Gebiete keine erheblichen negativen Wirkungen zu erwarten.

Antragsfassung

7. Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. erforderliche Überwachungsmaßnahmen

Der geplante Kiesabbau auf Flurnummer 2708 Gemarkung und Gemeinde Mamming ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden. Mit geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden erhebliche Beeinträchtigungen vermeiden bzw. ausgeglichen.

Folgende Maßnahmen sind im Hinblick auf die Vermeidung bzw. Minimierung von negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG vorgesehen:

- Keine Eingriffe in den nur temporär wasserführenden Graben
- Einhaltung von Schutzmaßnahmen, darunter Sicherheitsvorkehrungen (siehe Abbauantrag/LBP Kapitel Geräte und Einrichtungen / Sicherheitsvorkehrungen, darunter Vorgaben zum Schutz des Grundwassers, Verfüllung, Sicherung Betriebsgelände, u.w.)
- Schonende Bauausführung zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen und Verzicht auf die Errichtung von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich naturschutzfachlich wertvoller bzw. sensibler Flächen z.B. außerhalb von Biotop-/Ökoflächen
- Erhalt und Schutz von angrenzenden Ökoflächen/Biotopflächen
- Durchführung von Gehölzrodungen sowie Aushub, im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten oder alternativ ökologische Baubegleitung
- Soweit möglich vorzeitige Rekultivierung (Anlage bzw. Gestaltung von Uferzonen mit Abraum im Zuge des fortschreitenden Abbaus)
- Stoffliche Einträge in Boden und Gewässer, die während der Bauarbeiten von Fahrzeugen und Maschinen ausgehend potenziell möglich wären, können im Regelbetrieb im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht sowie durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden.
- Zum Schutz des Grundwassers erfolgt eine Beschränkung der Tiefe des Kiesabbaus auf das obere Grundwasserstockwerk.
- Verwendung von Abraum zur Wiederverfüllung aus der Abbaufläche bzw. aus anderen Flächen des Antragstellers im Vorranggebiet KS 4.
- Wiederverfüllung in Teilabschnitten zum Erhalt der Durchlässigkeit im Grundwasserfluss.
- Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch Maßnahmen zum Artenschutz (siehe Ausführungen zum Artenschutz unter Kapitel 5.2 sowie LBP Kapitel 6.3)
- Der abgeschobene Boden wird fachgerecht gesichert und getrennt nach Ober- und Unterbodenschicht zwischengelagert. Das Abschieben des Bodens erfolgt erst unmittelbar vor Abbaubeginn und in 2 Abschnitten. Zum Schutz gegen Erosion und unerwünschter Vegetation werden die Wälle und Randstreifen während der Abbauphase mit einer Zwischenbegrünung begrünt. Nach Abbau im Zuge der Rekultivierung Verwendung von gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebietes 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion) bzw. werden die Bereiche durch Ansaat mit autochthonem Saatgut/ Regiosaatgut begrünt, bzw. bei Pflanzungen ist gebietseigenes, zertifiziertes Pflanzmaterial (gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebietes 6.1 Alpenvorland bzw. gebietseigene Gehölze gemäß Forstvermehrungsgesetz (FoVG) Ökologische Grundeinheit 42 gem. FoVH) zu verwenden.
- Staubbelastungen werden zum einen durch Nassabbau geringgehalten und bei Bedarf durch staubbindende Maßnahmen reduziert (insbesondere über Befeuchtung der Kieswege auf Zu- und

Antragsfassung

Abfahrtswegen). Es wird eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h von Fahrzeugen im Kiesabbaubereich festgelegt.
- Dem Lärmschutz wird durch die Umsetzung des Lärmschutzwalles in Richtung Süden und Osten und durch Beschränkung des Betriebs auf die Betriebszeiten Rechnung getragen.

Die unvermeidbaren Auswirkungen des Vorhabens sind mit geeigneten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Entsprechend der BayKompV sowie der Arbeitshilfe zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Rohstoffgewinnungsvorhaben wurden für den Ausgleich der durch die den Abbau verursachten naturschutzfachlichen Eingriffe entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich sowie zur Eingriffsminimierung bzw. Rekultivierung entsprechend der naturschutzfachlichen Zielsetzungen (wie auch den Zielen des ABSP) vorgesehen.
Hierzu wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit Bilanzierung nach BayKompV (Text- und Planteil) verwiesen.

8. Methoden, Nachweise und Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken

Das vorliegende Vorhaben wurde auf Grundlage der Planung sowie der vorhandenen Daten beurteilt. Durch das bereits geplante Kiesabbauvorhaben auf Flächen östlich des vorliegenden Vorhabens durch den Antragsteller liegen bereits vertiefende Kenntnisse zu den Themen „Mensch und Gesundheit“ (hier Lärmschutz) sowie zum Thema „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ bzw. Artenschutz vor, welche auch für das vorliegende Vorhaben verwendet werden konnten. Es wurden zur Überprüfung von vorkommenden Tierarten, insbesondere Bodenbrütern, zudem im Jahr 2026 14 Geländebegehungen durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass derzeit – vermutlich aufgrund der bestehenden Störungen durch nahegelegene Nutzungen - keine Bodenbrüter im Planungsgebiet vorkommen. Nach Abstimmung mit den entsprechenden Fachstellen am Landratsamt sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich.
Datenlücken oder Unsicherheiten, die eine Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens verhindern, liegen nach unserem Kenntnisstand nicht vor.

9. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Die Firma Karl Mossandl GmbH & Co KG beantragt einen Kiesabbau auf Flur-Nr. 2708, Gemarkung und Gemeinde Mamming, Landkreis Dingolfing-Landau, auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Die geplante Abbaufläche liegt auf Flur-Nr. 2708, Gemarkung Mamming, im Gemeindegebiet Mamming, südlich der Autobahn A 92 sowie nördlich der Staatsstraße St 2074 (ehem. B11) bei Mammingerschwaigen im als „Fuchshögel“ bezeichneten Gebiet. Es ist ein weiterer Kiesabbau (Nassabbau) bzw. Weiher auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant.
Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG. Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die vorhabenbedingten Eingriffe werden kompensiert.

Antragsfassung

Literatur/Quellen

9.1 Projektspezifische Unterlagen

Folgende projektspezifische Unterlagen, die z. T. gleichzeitig Bestand der eingereichten Genehmigungsunterlagen sind, wurden für die obenstehenden Ausführungen herangezogen bzw. ausgewertet:

Autor/Ersteller	Titel/Bezeichnung	Datum
Planungsbüro Breinl Landschaftsarchitektur + Stadtplanung	Erläuterungsbericht zum Wasserrechtlicher Antrag für den Nassabbau bzw. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorhaben „Kiesabbau Flur-Nr. 2708 Gemarkung Mamming“ Text- und Planteil	Stand 14.09.2026

9.2 Verwendete Fachliteratur und Datenquellen

Autor/ Herausgeber	Titel/ Bezeichnung	Quelle/ URL	Erscheinungs-jahr bzw. letzter Zugriff/ bzw. letzter Stand der Daten (Aktualität)
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bayerischer Denkmal-Atlas	https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/	Februar 2026
Bayerisches Landesamt für Umwelt	FIS-Natur online (Fin-Web)	https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm	Februar 2026
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Umwelt-Atlas Bayern	https://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/	Februar 2026
Regionaler Planungsverband Landshut	Regionalplan Region Landshut (13)	https://region.landshut.org/seite/547375/inhalts%C3%BCbersicht.html	Februar 2026

Antragsfassung